



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1992

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied. Nr.	Datum	Titel	Seite
1133	30. 1. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Teilnahme der Vertreter von Landesbehörden an Veranstaltungen	368
203204	31. 1. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht	369
21220	30. 11. 1991	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	368
633	23. 1. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Überörtliche Prüfung durch Gemeindeprüfungsämter	371
764	30. 1. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf-Münster	371
8220	29. 1. 1992	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Muster einer Dienstordnung für die Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen in Nordrhein-Westfalen und Stellenplanrichtlinien für die landesunmittelbaren Orts- und Innungskrankenkassen	376

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
31. 1. 1992	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	377
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 30. 1. 1992	378
	Nr. 6 v. 31. 1. 1992	378

I.

1133

**Teilnahme der Vertreter von
Landesbehörden an Veranstaltungen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 1. 1992 –
I A 3/17 – 61.12

Mein RdErl. v. 22. 1. 1954 (SMBL. NW. 1133) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 368.

21220

**Änderung
der Verwaltungsgebührenordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 30. November 1991

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30. November 1991 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 14. 2. 1992 – V B 1 – 0810.54.2 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. 3. 1981 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- In B 1. wird der Betrag „DM 150,-“
durch den Betrag „DM 250,-“,
- in B 2. wird der Betrag „DM 50,-“
durch den Betrag „DM 70,-“ und
- in C 1. wird der Betrag „DM 150,-“
durch den Betrag „DM 200,-“
ersetzt.

Artikel II

Die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am 1. März 1992 in Kraft.

– MBl. NW. 1992 S. 368.

203204

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 31. 1. 1992 –
B 3100 – 3.1.6 – IV A 4

Anlage Im Einvernehmen mit dem Innenministerium erhält die Anlage „Verzeichnis der Analogbewertungen“ zu meinem RdErl. v. 14. 3. 1988 (SMBL. NW. 203204) folgende Fassung:

Anlage

Verzeichnis der Analogbewertungen

Nummer	Leistung	Analog-Ziffer GOÄ	Punkt-zahl	Gebühr in DM
12	Begleitung eines somatisch Kranken zur stationären Behandlung – einschließlich Ausstellung der notwendigen Bescheinigungen –	833	285	31,35
49	Hornhautentnahme aus einem Auge bei einem Toten	48	160	17,60
84	Untersuchung im fünften bis fünfeinhalbten Lebensjahr zur Früherkennung von Entwicklungsstörungen bzw. Krankheiten – 9. Untersuchung – (Ergänzung der Anamnese und Überprüfung der Verdachtsdiagnosen der letzten Früherkennungsuntersuchung, eingehende Untersuchung wie bei der Basisuntersuchung, zusätzliche Harnuntersuchungen mittels Teststreifen, Stereotest und Hörtest)	82	354	38,94
85	Gesundheitsuntersuchung ¹ zur Früherkennung von Krankheiten: Erhebung der Eigen-, Familien- und Sozialanamnese, Untersuchung zur Erhebung des vollständigen Status (Ganzkörperstatus), Beratung einschließlich Erörterung des individuellen Risikoprofils, Harnstreifentest sowie Dokumentation	95	382	42,02
361	Einbringung des Kontrastmittels mittels Hochdruckinjektion (peripher)	359	227	24,97
403	Perkutane, transluminale Sonographie	405	260	28,60
409 a	Duplex-Sonographie	409	1200	132,—
409 b	Frequenzspektrumanalyse	405	260	28,60
418	Intrathorakale Elektro-Defibrillation	417	273	30,03
558	Apparative isokinetische Muskelfunktionstherapie, je Sitzung	555	120	13,20
605 a	Flußvolumenkurve	608	76	8,36
614	Transkutane Messung(en) des Sauerstoffpartialdrucks	602	152	16,72
649	Transkranielle, doppler-sonographische Untersuchung einschließlich graphischer Registrierung	645	650	71,50
654	Langzeitblutdruckmessung	652	445	48,95
699	Infrarotkoagulation im Enddarmbereich, je Sitzung	698	200	22,—
703	Ballonsondentamponade bei blutenden Ösophagus- und/oder Fundusvarizen	680	550	60,50
808	Einleitung oder Verlängerung der tiefenpsychologisch fundierten oder der analytischen Psychotherapie, einschließlich Antrag auf Feststellung der Leistungspflicht im Rahmen des Gutachterverfahrens, ggf. einschließlich Besprechung mit dem nicht-ärztlichen Psychotherapeuten	21	371	40,81
827 a	Langzeit-Elektroenzephalographische Untersuchung, einschließlich Aufzeichnung und Auswertung, über mindestens 18 Stunden	659	1050	115,50
842	Apparative isokinetische Muskelfunktionsdiagnostik, insgesamt im Behandlungsfall	838	550	60,50
870	Verhaltenstherapie, Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten, ggf. Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten	861	690	75,90
871	Verhaltenstherapie, Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 8 Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, ggf. Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils 50 Minuten, je Teilnehmer	862	345	37,95

¹ Die anlässlich einer Gesundheitsuntersuchung durchgeführten Laboruntersuchungen auf Glukose, Cholesterin, Harnsäure, Kreatinin einschließlich der erforderlichen Blutentnahme sowie ggf. das Ruhe-EKG sind nach den entsprechenden GOÄ-Positionen abzurechnen.

Nummer	Leistung	Analog-Ziffer GOÄ	Punktzahl	Gebühr in DM
900	Erhebung der homöopathischen Anamnese nach biographischen und homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung, in einer oder mehreren Sitzungen, einschließlich homöopathischer Reperiorisation und Gewichtung der charakteristischen psychischen, allgemeinen und lokalen Zeichen und Symptome des jeweiligen Krankheitsfalles, unter Berücksichtigung der Modalitäten, Alternanzen, Kausal- und Begleitsymptome, zur Auffindung des homöopathischen Einzelmittels, einschließlich Anwendung und Auswertung standardisierter Fragebögen	860	920	101,20
1105	Gewinnung von Zellmaterial aus der Gebärmutter und Aufbereitung zur zytologischen Untersuchung	1103	185	20,35
1418	Endoskopische Untersuchung der Nasenhaupthöhlen und/oder des Nasenrachenraumes, ggf. einschließlich der Stimmbänder	1466	178	19,58
1754	Direktionale doppler-sonographische Untersuchung der Strömungsverhältnisse in den Penisgefäßen und/oder Skrotalfächern, einschließlich graphischer Registrierung	643	120	13,20
1759	Transpenile Venenembolisation	2850	3300	363,—
2015	Anlegen einer oder mehrerer Redon-Drainage(n)	275	76	8,36
2093	Spülung bei liegender Drainage	2090	63	6,93
2226	Einrenkung eines eingeklemmten Meniskus, der Subluxation eines Radiusköpfchens (Chassaignac) oder der Luxation eines Sternoklavikulargelenks	2221	111	12,21
2281	Perkutane Nukleotomie (Absaugen des Bandscheibengewebes im Hochdruckverfahren)	2282	1480	162,80
2408	Ausräumung des Lymphstromgebietes einer Axilla	1762	1200	132,—
2860	Valvuloplastie im Bereich herznaher großer Gefäße	2850	3300	363,—
3192	Milzrevision	3199	2220	244,20
3203	Plazierung einer Drainage in den Gallen- oder Pankreasgang zusätzlich zur endoskopischen Leistung	697	400	44,—
4550	Lymphozyten-Transformations-Test (Lymphozyten-Stimulations-test) einschließlich Lymphozytenisolierung	4536 + 4528	1520 + 400	211,20
4874	Genetisches Fingerabdruckverfahren einschließlich DNA-Extraktion, DNA-Spaltung – auch unter Anwendung mehrerer Restriktionsenzyme –, elektrophoretische Auftrennung, DNA-Hybridisierung, ggf. mit Southern-Transfer und anschließender qualitativer Auswertung mittels Autographie oder nichtradioaktiver Verfahren, auch bei Anwendung mehrerer Sonden, einschließlich schriftlicher Gutachten, ausschließlich Materialkosten für Radionuklide bzw. Sondenkosten ²	4873	3030	333,30
5112	Osteodensitometrie mittels Röntgentechnik (DXA/DPX) ³	5111	1110	122,10
5304	Embolisation einer oder mehrerer Arterien mit Ausnahme der Arterien im Kopf-/Halsbereich, einschließlich der angiographischen Kontrolle während des Eingriffs	2850	3300	363,—
5350	Osteodensitometrie mittels Computertomographie ³	5343	2700	297,—
5355	Osteodensitometrie mit Radionukliden oder Röntgenstrahlen (DPQCT) ³	5460	592	65,12
5495	Osteodensitometrie mittels Single-Photonen-Absorptionstechnik (SPA) ³	5460	592	65,12
5496	Osteodensitometrie mittels Dual-Photonen-Absorptionstechnik (DPA) ³	5461	887	97,57
5549	Bestrahlungsplanung bei malignen Erkrankungen	21	371	40,81
6200	Positronen-Emissions-Tomographie	6100	6500	715,—

¹ Nur behilfefähig in Krankheitsfällen

² Bei osteodensitometrischen Messungen an verschiedenen Orten des Skelettsystems ist die angewandte Analog-Nummer nur einmal berechenbar; Nebeneinanderberechnungen – auch verschiedener Meßverfahren – sind nicht möglich.

633

Überörtliche Prüfung durch Gemeindeprüfungsämter

RdErl. d. Innenministeriums
v. 23. 1. 1992 – III B 3 – 8/106 – 3472/92

Mein RdErl. v. 12. 2. 1963 (SMBL. NW. 633) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.33 wird gestrichen.
2. Ziffer 1.34 wird Ziffer 1.33.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

– MBL. NW. 1992 S. 371.

764

Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf–Münster

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie v. 30. 1. 1992 – 421 – 6411 – 2/92

Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf–Münster (WestLB) hat am 20. 1. 1992 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362) – SGV. NW. 764 – die Satzung vom 19. September 1975 mit Wirkung vom 1. Januar 1992 geändert und wie folgt neugefaßt:

§ 1

Rechtsform, Sitz

(1) Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (im folgenden „WestLB“ genannt) besitzt Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes. Sie ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die WestLB führt ein Siegel mit den Worten „Westdeutsche Landesbank Girozentrale“ und der Kurzbezeichnung „WestLB Düsseldorf/Münster“.

(3) Die WestLB hat ihren Sitz in Düsseldorf und Münster.

(4) Die WestLB führt zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale – als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Kurzbezeichnung „WFA“. Sitz der WFA ist Düsseldorf.

(5) Die WFA kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Sie führt ein Siegel mit den Worten „Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale“.

§ 2

Niederlassungen

Die WestLB kann auf Beschluß des zuständigen Organs Niederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital

Die WestLB ist mit einem Stammkapital von DM 2315315985,- ausgestattet. Daran sind als Gewährträger beteiligt:

das Land Nordrhein-Westfalen mit	DM 999 358 755,04
die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe mit je	DM 272 092 616,71
der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit je	DM 385 885 998,27

§ 4

Vermögen und Führung der Geschäfte der WFA

(1) Das Grundkapital und die Rücklagen der WFA sowie das Landeswohnungsbauvermögen sind in eine Sonderrücklage für die Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens eingestellt. Das Vermögen der WFA ist getrennt von dem sonstigen Vermögen der WestLB zu verwalten. Es ist unbeschadet seiner Funktion als haftendes Eigenkapital der WestLB ausschließlich für die Finanzierung der ihr obliegenden Aufgaben zu verwenden. Die Sonderrücklage darf mit Eigengeschäft der WestLB nur insoweit belegt werden, als die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der WFA gewährleistet ist.

(2) Die WFA wird vom Vorstand der WestLB vertreten. Für Fälle von grundsätzlicher Bedeutung, in denen sowohl die WFA als auch die anderen Bereiche der WestLB betroffen sind, sind für die Entscheidung des Vorstandes und die Mitwirkung des Ausschusses für Wohnungsbauförderung Regelungen in den Geschäftsordnungen zu treffen. Das gilt auch für die Stundung und den Erlaß von Forderungen sowie für die Übernahme von Bürgschaften, wenn diese die in der Geschäftsordnung festgelegten Beträge übersteigen.

(3) Der Vorstand beschließt die jährliche Wirtschafts- und Finanzplanung der WFA im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen und dem Finanzministerium. Aus der Wirtschafts- und Finanzplanung muß sich der Geschäftsumfang ergeben. Die Wirtschafts- und Finanzplanung muß Auskunft geben über den Personal- und Sachbedarf.

§ 5

Haftung der Gewährträger

Für die Verbindlichkeiten der WestLB haften die Gewährträger als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der WestLB nicht zu erlangen ist.

§ 6

Geschäftszweck

(1) Der WestLB obliegen die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank sowie einer Sparkassenzentralbank. Sie betreibt bankmäßige Geschäfte aller Art. Die WestLB ist mündelsicher im Sinne des § 1808 BGB.

(2) Als Staats- und Kommunalbank unterstützt sie das Land Nordrhein-Westfalen, seine kommunalen Körperschaften, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihnen nahestehende Unternehmungen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

(3) Als Sparkassenzentralbank verwaltet sie insbesondere die Liquiditätsmittel der Sparkassen durch eine geeignete Anlagepolitik und stellt den Sparkassen angemessene Liquiditätskredite bereit. Ferner obliegen ihr in Zusammenarbeit mit den Sparkassen die sich aus dem Verbund ergebenden Geschäfte.

(4) Die WestLB ist berechtigt,

- a) Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben,
- b) eine Bausparkasse unter der Bezeichnung Landes-Bausparkasse und der Kurzbezeichnung LBS nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097) als rechtlich unselbständige Einrichtung zu betreiben,
- c) Grundstücke und Gebäude zu erwerben und zu veräußern,
- d) sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an Verbänden sowie an Unternehmen zu beteiligen und eigene selbständige Einrichtungen zu unterhalten.

(5) Die Geschäfte der WestLB sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(6) Die WestLB führt öffentliche Förderaufgaben wettbewerbsneutral durch. Dazu gehören insbesondere eine

Funktionstrennung zwischen den Aufgaben der Förderbereiche und den Aufgaben der WestLB als Geschäftsbank, um den lautereren und leistungsgerechten Wettbewerb zu sichern.

§ 7

Deckung der Schuldverschreibungen

(1) Die im Umlauf befindlichen oder neu auszugebenden Pfandbriefe und sonstigen Schuldverschreibungen der WestLB, die unter das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (ÖPFG) in der jeweils geltenden Fassung fallen, müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gedeckt sein.

(2) Soweit zur Gewährung langfristiger Darlehen Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben sind, die nicht unter das ÖPFG fallen, und sofern für diese ein besonderes Deckungsregister geführt wird, müssen dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen stets Hypotheken oder Darlehen in gleicher Höhe und von mindestens gleichem Zinsertrag gegenüberstehen. Bleibt infolge Rückzahlung von Hypotheken oder Darlehen oder aus einem anderen Grund der Gesamtbetrag der vorhandenen Hypotheken und Darlehen hinter dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zurück und ist weder die Ergänzung der Hypotheken oder Darlehen noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen sofort ausführbar, so hat die WestLB den Fehlbetrag einstweilen durch Wertpapiere zu ersetzen, die von der Landeszentralbank beliehen werden können.

§ 8

Organe

(1) Organe der WestLB sind

- a) die Gewährträgerversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der Bank bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. Die Genehmigung, abweichend von Satz 1 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrats und des Vorstands der Vorsitzende des Verwaltungsrats, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der turnusmäßig nachfolgende Verwaltungsratsvorsitzende. Die Befugnis des Vorstands, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Bank abzugeben, bleibt unberührt.

§ 9

Zusammensetzung und Beschlüsse der Gewährträgerversammlung

(1) In die Gewährträgerversammlung können das Land Nordrhein-Westfalen 8, der Rheinische und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband je 3 und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe je 2 Vertreter entsenden.

(2) Das auf die einzelnen Gewährträger nach dem Sparkassengesetz entfallende Stimmrecht wird einheitlich durch jeweils einen ihrer Vertreter ausgeübt.

(3) Die Beschlußfassung in der Gewährträgerversammlung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmrechte.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Bank bedürfen der Einstimmigkeit. Beschlüsse über die Erhöhung oder die Herabsetzung des Stammkapitals sowie über die Kapitalaufnahme gegen Gewährung von Genußrechten bedürfen einer Mehrheit von 80 Prozent der gesetzlich vorgeschriebenen Stimmrechte.

§ 10

Sitzungen der Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats einzuberufen, wenn es einer der Ge-

währträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet die Gewährträgerversammlung.

(2) Die Gewährträgerversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von sechs Wochen einberufen werden. Die Einberufung wird gleichzeitig dem Vorstand bekanntgegeben.

(3) Der Präsidialausschuß des Verwaltungsrats gem. § 16 und der Vorstand der WestLB nehmen an den Sitzungen der Gewährträgerversammlung teil.

(4) Die Gewährträgerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Aufgaben der Gewährträgerversammlung

Die Gewährträgerversammlung beschließt über

1. den Erlaß der Satzung und ihre Änderung sowie die Auflösung der WestLB,
2. Maßnahmen der Kapitalerhöhung und der Kapitalherabsetzung sowie der Kapitalaufnahme gegen Gewährung von Genußrechten,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Deckung eines Bilanzverlustes,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands,
5. die Bestellung der Abschlußprüfer,
6. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
7. die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen sowie die Errichtung und Auflösung eigener selbständiger Einrichtungen, soweit diese im Ausland belegen sind,
8. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung und für die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie des Ausschusses für Wohnungsbauförderung,
9. Anträge an die Aufsichtsbehörde gem. § 29.

§ 12

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

- a) dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
- d) dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
- e) dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- f) dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- g) 12 weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchst. a) bis f) anzurechnen sind; hiernach entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen 6 Mitglieder, die Landschaftsverbände je 1 Mitglied, die Sparkassen- und Giroverbände je 2 Mitglieder,
- h) 9 weiteren Mitgliedern als Vertreter der Beschäftigten, von denen 7 in einem Dienstverhältnis zur WestLB stehen müssen. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte, für 2 Mitglieder, die nicht dem Kreis der Beschäftigten angehören dürfen und die in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, auch die in der WestLB vertretenen Gewerkschaften. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden.

(2) Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats sind die Mitglieder gem. Absatz 1 Buchst. a) bis f). Sie sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(3) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats sollen nur Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sind, die WestLB zu fördern. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen – vorbehaltlich einer anderweitigen einstimmigen Beschlußfassung durch die Gewährträgerversammlung im Einzelfall – nicht Inhaber oder haftende Teilhaber, Leiter oder Mitglieder des Vorstands von Kreditinstituten und deren Angestellte sein. Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats von Kreditinstituten können nur berufen werden, sofern kein Gewährträger widerspricht. Von diesen Bestimmungen werden Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a) bis f) und h) sowie Mitglieder der Organe von Sparkassen nicht betroffen.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

(1) Die Amtszeit der Mitglieder gem. § 12 Abs. 1 Buchst. g) und h) beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrats weiter aus.

(2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt

- a) bei einem Mitglied gem. § 12 Abs. 1 Buchst. g) mit seiner Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist,
- b) bei einem Mitglied gem. § 12 Abs. 1 Buchst. h) mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der WestLB beziehungsweise seiner Rechtsbeziehungen mit der Gewerkschaft §§ 25 und 26 des Landespersonalvertretungsgesetzes finden im übrigen entsprechende Anwendung.

(3) Scheidet ein Mitglied gem. § 12 Abs. 1 Buchst. g) vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gem. § 12 Abs. 1 Buchst. h) regelt sich entsprechend § 28 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

§ 14

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, eines der stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstands oder sofern mindestens 6 Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; sie soll den Mitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sowie mindestens 13 weitere Stimmberechtigte anwesend sind.

(4) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlußfähig, so kann binnen zwei Wochen unter Wahrung der Frist gem. Absatz 2 zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Die Beschlußfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Soweit Angelegenheiten der WFA behandelt werden, nimmt die Ministerin/der Minister für Bauen und Wohnen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

§ 15

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands der WestLB.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für

1. die Vorschläge zur Beschlußfassung der Gewährträgerversammlung gem. § 11,
2. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder; § 6 Abs. 2 Satz 1 WBFG bleibt unberührt,
3. die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
4. die Grundsätze für die Anstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
5. die Richtlinien für die nach der Dienstvereinbarung zu gewährenden Leistungen,
6. die Bezeichnung der Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen,
7. die Richtlinien für die Bankgeschäfte und die Bausparkasse,
8. den Erlaß einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gem. § 12 Abs. 4,
9. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Beiräte gem. § 22.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats für

1. die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber,
2. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden,
3. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
4. die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen, soweit sie nicht im Ausland belegen sind,
5. die Errichtung und Auflösung eigener selbständiger Einrichtungen, soweit sie nicht im Ausland belegen sind,
6. den Erlaß einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16

Präsidialausschuß

(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Präsidialausschuß. Er besteht aus neun Mitgliedern, und zwar

- a) den Mitgliedern des Verwaltungsrats gem. § 12 Abs. 1 Buchst. a) bis f), darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats als Vorsitzender des Präsidialausschusses,
- b) drei Mitgliedern, die von den Vertretern der Beschäftigten gem. § 12 Abs. 1 Buchst. h) aus ihrem Kreis gewählt werden.

(2) Der Präsidialausschuß bereitet die Sitzung des Verwaltungsrats vor und beschließt über die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. Kredite gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3–5 und Abs. 2 KWG (Organkredite) bedürfen der Zustimmung des Präsidialausschusses.

(3) Der Verwaltungsrat kann dem Präsidialausschuß eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Präsidialausschusses teil.

§ 17

Prüfungsausschuß

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis der Mitglieder gem. § 12 Abs. 1 Buchst. a) bis g) einen Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 8 Mitgliedern. Hiervon entsenden das Land Nordrhein-Westfalen und die Sparkassen- und Giroverbände jeweils 3 sowie die Landschaftsverbände 2 Mitglieder.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuß tritt bei Bedarf zusammen. Er hat das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch

den Abschlußprüfer zu beraten und kann jeden Geschäftsvorgang überprüfen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ihm bestimmte Prüfungsaufgaben zuzuweisen. Der Prüfungsausschuß hat das Recht, Sachverständige hinzuzuziehen.

(5) Der Verwaltungsrat erläßt eine Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuß.

(6) Der Vorstand nimmt auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

§ 18

Kreditausschuß

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis der Mitglieder gem. § 12 Abs. 1 Buchst. a) bis g) einen Kreditausschuß.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus 15 Mitgliedern des Verwaltungsrats, und zwar

- a) den Mitgliedern gem. § 12 Abs. 1 Buchst. a) bis f),
 - b) 9 weiteren Mitgliedern gem. § 12 Abs. 1 Buchst. g);
- hiervon entsenden das Land Nordrhein-Westfalen 4, die Sparkassen- und Giroverbände insgesamt 3 und die Landchaftsverbände je 2 Mitglieder.

(3) Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führen die Verbandsvorsteher der Sparkassen- und Giroverbände. Der Verwaltungsrat benennt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden auf Vorschlag der Sparkassen- und Giroverbände.

(4) Kredite werden vom Vorstand beschlossen. Der Kreditausschuß entscheidet über die Zustimmung zu Organ-krediten gem. § 15 KWG, soweit nicht die Zuständigkeit des Präsidialausschusses gegeben ist. Er ist über die Kredite, die eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Größenordnung übersteigen, zu unterrichten. Einzelheiten werden in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

(5) Der Kreditausschuß tritt bei Bedarf zusammen.

(6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kreditausschusses teil.

§ 19

Sonstige Ausschüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder sonstige Ausschüsse bilden.

(2) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse werden durch Geschäftsordnungen geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen werden.

(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der sonstigen Ausschüsse teil.

§ 20

Ausschuß für Wohnungsbauförderung

(1) Der Ausschuß für Wohnungsbauförderung besteht aus

- a) der Ministerin/dem Minister für Bauen und Wohnen oder der Vertretung im Amt als Vorsitzender/Vorsitzendem,
- b) je einem Vertreter
 - aa) des Finanzministeriums,
 - bb) des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie,
 - cc) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
- c) sieben Mitgliedern des Landtags,
- d) zwei Vertretern der Wohnungswirtschaft,
- e) je einem Vertreter
 - aa) der kreisfreien Städte,
 - bb) der Kreise,
 - cc) der kreisangehörigen Städte,
 - dd) der übrigen kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Die/Der Vorsitzende kann sich durch einen Bediensteten des Ministeriums vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder zu c) werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlssystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet. Die Mitglieder zu d) und e) werden durch das Ministerium für Bauen und Wohnen auf Vorschlag der im Land ansässigen Spitzenorganisationen berufen. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt vier Jahre.

(4) Der Ausschuß ist von seiner/seinem Vorsitzenden bei Bedarf sowie dann einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde, der Vorstand oder mindestens 4 Mitglieder des Ausschusses die Befassung mit einem bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(5) Der Verwaltungsrat gibt dem Ausschuß für Wohnungsbauförderung eine Geschäftsordnung.

(6) An den Sitzungen nehmen das zuständige Vorstandsmitglied sowie die Geschäftsführung der WFA teil.

(7) Die Mitglieder des Ausschusses sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Der Ausschuß kann Unterausschüsse einrichten.

§ 21

Zuständigkeit des Ausschusses für Wohnungsbauförderung

(1) Der Ausschuß für Wohnungsbauförderung überwacht die Geschäftsführung der Wohnungsbauförderungsanstalt. Er hat dabei insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung des Vorstandes zu beraten und ist über die beschlossene Wirtschafts- und Finanzplanung zu unterrichten. Er hat ferner den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), Lagebericht und jährlichen Geschäftsbericht zu prüfen.

(2) Der Ausschuß für Wohnungsbauförderung kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Wohnungsbauförderungsanstalt verlangen. In besonderen Fällen kann er Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der Ausschuß für Wohnungsbauförderung kann vorschlagen, daß die gemäß § 21 Abs. 7 WBFG vorgesehenen Prüfungen der Wohnungsbauförderungsanstalt vorgenommen werden.

(4) Der Ausschuß für Wohnungsbauförderung ist über die für die WFA geltenden Grundsätze der Anlagepolitik, der Refinanzierung und der Ausreichung von Darlehen und Bürgschaften zu unterrichten.

§ 22

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der WestLB bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontaktes mit der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und den Sparkassen werden Beiräte gebildet. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder einer seiner Stellvertreter. Der Verwaltungsrat kann für die Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.

(3) Die Beiräte sind mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen.

(4) An die Mitglieder der Beiräte wird eine vom Verwaltungsrat festzusetzende Vergütung gezahlt.

§ 23

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der WestLB.

(2) Er besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorstandsmitgliedern, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen; die stellvertretenden Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vorstandsmitglieder.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung für jeweils fünf Jahre ist zulässig. Mitglieder des Vorstands,

die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können nur bis zum Ablauf des Monats bestellt oder wiederbestellt werden, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Über die Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstands ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen. Die Sätze eins bis vier gelten für stellvertretende Vorstandsmitglieder entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Für sie gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.

(5) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder eine nachhaltige und erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt für den Widerruf der Bestellung zum stellvertretenden Mitglied sowie der Ernennung zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands entsprechend.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorsitzende; § 6 Abs. 2 Satz 2 WBFG bleibt unberührt.

(7) Der Vorsitzende unterrichtet den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und seine Stellvertreter über wichtige Vorkommnisse. Der Vorstand erteilt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, seinen Stellvertretern und dem Verwaltungsrat jederzeit die gewünschten Auskünfte.

§ 24

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand vertritt die WestLB gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zu rechtsverbindlichen Zeichnungen ist außer der Bezeichnung der Firma die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, daß ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Angestellten oder daß zwei Angestellte gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Die Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse und Aushang in den Kassenräumen bekanntgemacht.

(3) Urkunden, die den Vorschriften des Absatzes 2 entsprechen, sind für die WestLB ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften im Einzelfall rechtsverbindlich. Die von der WestLB ausgestellten und mit Siegel der WestLB versehenen sowie die von der WFA ausgestellten und mit Siegel der WFA versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 25

Jahresabschluß und Geschäftsbericht

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses, Lageberichtes, Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes richten sich nach den geltenden Vorschriften.

(3) Für die WFA ist ein eigenständiger Jahresabschluß und Lagebericht nach den geltenden Vorschriften aufzustellen, zu prüfen und offenzulegen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses erlassen.

(5) Die WestLB stellt jährlich einen Geschäftsbericht auf.

(6) Für die WFA wird ein gesonderter Geschäftsbericht aufgestellt, der den Geschäftsablauf und die Lage der WFA darstellt und den Jahresabschluß der WFA erläutert.

§ 26

Gewinnverteilung

(1) Von dem bei Abschluß des Geschäftsjahres sich ergebenden Jahresüberschuß ohne Berücksichtigung des Jah-

resüberschusses der WFA wird ein Teilbetrag von mindestens 10% den Rücklagen überwiesen. Zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von Verlusten der WFA soll aus ihrem Jahresüberschuß außer der Bürgschaftssicherungsrückstellung (§ 20 Abs. 1 WBFG) eine Hauptrücklage bis zum Höchstbetrag von 10% des Grundkapitals der WFA gebildet werden.

(2) Der verbleibende Jahresüberschuß der WFA ist ihrem Vermögen (§ 16 Abs. 1 WBFG) zuzuführen.

(3) Über die Verwendung des verbleibenden Bilanzgewinnes der WestLB entscheidet die Gewährträgerversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

§ 27

Auflösung der WestLB und der WFA

(1) Im Falle der Auflösung der WestLB ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen ohne Berücksichtigung des Vermögens der WFA fällt den Gewährträgern nach der Höhe ihrer Anteile am Stammkapital zu.

(2) Im Falle der Auflösung der WFA erfolgt die Verwendung des Vermögens nach Maßgabe des Auflösungsgesetzes.

§ 28

Aufsichtsbehörde

(1) Die staatliche Aufsicht über die WestLB führt das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen. Die staatliche Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt führt das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

(2) Für die in § 11 Nr. 1, 2 und 7 sowie § 15 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Maßnahmen ist im Einzelfall die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch eine von ihr angeordnete Prüfung, entstehenden besonderen Kosten trägt die WestLB oder die WFA.

§ 29

Befreiung von Satzungsvorschriften

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag der Gewährträgerversammlung andere als die in den §§ 6 und 7 genannten Geschäfte zulassen.

§ 30

Bekanntmachungen

(1) Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung oder der Anordnung der Gewährträgerversammlung öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, genügt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

(2) Der Jahresabschluß, der Lagebericht und sonstige Bekanntmachungen der WFA sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen. In allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses ist das abschließende Prüfungsergebnis aufzunehmen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Änderung der Satzung am 30. 1. 1992 genehmigt.

8220

**Muster einer Dienstordnung für die Angestellten
der Orts- und Innungskrankenkassen in
Nordrhein-Westfalen und Stellenplanrichtlinien
für die landesunmittelbaren Orts- und
Innungskrankenkassen**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 1. 1992 – II A 4 – 3523.2

Anlage 2 Die Anlage 2 meiner Bek. v. 14. 12. 1978 (SMBL. NW. 8220)
erhält die nachstehende Fassung:

Anlage 2

**Richtlinien
für die Genehmigung von Stellenplänen
der landesunmittelbaren Orts- und Innungskrankenkassen
vom 17. Dezember 1991**

Nr. 1

Mitgliederzahl

(1) Maßgebend für die Höchstzahl der im Stellenplan auszubringenden Stellen ist die Zahl

- a) der Mitglieder i.S. des § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (Kassenmitglieder nach KM 1)
- b) der Auftragsfälle nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten, dem Häftlingshilfegesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Bundesseuchengesetz und dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (§ 90b Abs. 5 BVFG) – geteilt durch 4 –,
- c) der Betreuten nach § 264 SGB V,
- d) der Abrechnungsfälle mit der Seekasse und nach dem Mutterschutzgesetz,
- e) der Grenzgänger, die bei einem ausländischen Krankenversicherungsträger versichert sind

im Durchschnitt der beiden letzten abgeschlossenen Kalenderjahre (Mitgliederzahl).

(2) Verändert sich die Zahl der Mitglieder aufgrund einer geänderten Kassenzuständigkeit (z. B. Errichtung, Ausdehnung, Vereinigung, Ausscheidung oder durch Auflösung einer anderen Kasse), ist die neue Mitgliederzahl maßgebend.

Nr. 2

Meßzahl

(1) Im Laufbahnabschnitt des mittleren Dienstes kann für je 1300 Mitglieder, im Laufbahnabschnitt des gehobenen Dienstes für je 1150 Mitglieder i.S. der Nr. 1 (Meßzahl) eine Stelle ausgebracht werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederzahl des Absatzes 1 um insgesamt bis zu 10 v.H. herabgesetzt werden, wenn das Stellen Soll weitgehend ausgeschöpft ist. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn bei einer Krankenkasse der landesdurchschnittliche Prozentsatz der Familienversicherten im Verhältnis zu den Kassenmitgliedern i.S. der Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a) um mindestens 25 v.H. überschritten wird.

Nr. 3

Nichtanrechnung von Stellen

(1) Auf die Zahl der nach Nr. 2 ermittelten Planstellen sind nicht anzurechnen:

- a) Die Stellen für den Geschäftsführer und den gewählten stellv. Geschäftsführer,
- b) Stellen des höheren Dienstes,
- c) prüfungsfreie Stellen für Sozialarbeiter sowie Stellen, die ausschließlich für den Bereich der Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung (§ 20 SGB V) oder soziale Dienste eingerichtet werden,

- d) Stellen für Kostenprüfer im Bereich Vertragswesen, und zwar für Kassen mit
 - bis zu 25 000 Mitglieder höchstens 2 Stellen
 - bis zu 50 000 Mitglieder höchstens 3 Stellen
 - von über 50 000 Mitgliedern höchstens 4 Stellen,
 sowie Stellen für die Beitragsüberwachung bei der Überprüfung illegaler Beschäftigungsverhältnisse, und zwar für Kassen mit
 - bis zu 50 000 Mitglieder höchstens 1 Stelle
 - von über 50 000 Mitgliedern höchstens 2 Stellen,
 sofern ein Bedarf für diese Stellen nachgewiesen wird und die Stelleninhaber keine anderen Aufgaben wahrnehmen,

- e) Stellen im Bereich der EDV, für die nach § 3 Ziff. 2 der Funktionsgruppen-Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG vom 23. 12. 1971 (BGBl. I S. 2162) in der jeweils geltenden Fassung eine Sonderschlüsselung zugelassen ist, sowie jeweils 1 Stelle für EDV-Projektleiter/-Koordinatoren, die ausschließlich mit der betrieblichen Koordinierung des EDV-Einsatzes befaßt sind,

- f) Stellen für Vollziehungsbeamte,

- g) Stellen in Eigenbetrieben und deren Verwaltung,

- h) Stellen für Leiter von Geschäftsstellen (ohne Hauptgeschäftsstelle) in kreisfreien Städten, sofern in diesen Geschäftsstellen jeweils mindestens 10 Mitarbeiter dauerhaft beschäftigt sind und wenigstens 10 000 Mitglieder i.S. der Nr. 1 Abs. 1 betreut werden,

- i) Stellen für Leiter von Geschäftsstellen (ohne Hauptgeschäftsstelle) in Kreisen, sofern in diesen Geschäftsstellen jeweils mindestens 5 Mitarbeiter dauerhaft beschäftigt sind und wenigstens 5750 Mitglieder i.S. der Nr. 1 Abs. 1 betreut werden.

(2) Eine Nichtanrechnung von Stellen nach Absatz 1 Buchst. h) und i) kommt neben einer Absenkung der Meßzahl nach Nr. 2 nicht in Betracht.

Nr. 4

Stellen des höheren Dienstes

Außer für den Geschäftsführer und den gewählten stellv. Geschäftsführer kann bei Krankenkassen mit mehr als 25 000 Mitgliedern im Sinne der Nr. 1 eine Stelle des höheren Dienstes für je 25 000 Mitgliedern ausgebracht werden. Stellen des höheren Dienstes dürfen höchstens mit einer Besoldungsgruppe ausgewiesen werden, die eine Besoldungsgruppe unter der des gewählten stellv. Geschäftsführers liegt.

Nr. 5

Stellenschlüsselung

(1) Für die Berechnung der auf die einzelnen Besoldungsgruppen entfallenden Planstellen ist § 26 BBesG entsprechend anzuwenden.

(2) Die Zahl der Stellen mit Bes.Gr. A 5 BBO (Verwaltungsassistent) bis A 9 BBO (Verwaltungsamtsinspektor) ist wie folgt aufzuteilen:

Stellen mit Bes.Gr. A 5 BBO	7,7 v.H.
Stellen mit Bes.Gr. A 6 BBO	14,3 v.H.
Stellen mit Bes.Gr. A 7 BBO	40,0 v.H.
Stellen mit Bes.Gr. A 8 BBO	30,0 v.H.
Stellen mit Bes.Gr. A 9 BBO	8,0 v.H.

(3) Die Zahl der Stellen mit Bes.Gr. A 9 BBO (Verwaltungsinspektor) bis A 13 BBO (Verwaltungsoberratsrat) ist wie folgt aufzuteilen:

Stellen mit Bes.Gr. A 9 BBO	18,9 v.H.
Stellen mit Bes.Gr. A 10 BBO	35,1 v.H.
Stellen mit Bes.Gr. A 11 BBO	30,0 v.H.
Stellen mit Bes.Gr. A 12 BBO	12,0 v.H.
Stellen mit Bes.Gr. A 13 BBO	4,0 v.H.

Für Funktionen des mittleren Dienstes, die sich von denen der Bes.Gr. A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v.H. der Stellen der Bes.Gr. A 9 – mittlerer Dienst – mit einer Amtszulage nach Fußnote 3 zur Bes.Gr. A 9 Bundesbesoldungsordnung A ausgestattet werden.

(4) Die Zahl der Stellen mit Bes.Gr. A 13 BBO bis B 2 BBO ist wie folgt aufzuteilen:

Stellen mit Bes.Gr. A 13 BBO	21,0 v.H.
Stellen mit Bes.Gr. A 14 BBO	39,0 v.H.
Stellen mit Bes.Gr. A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung	zusammen 40 v.H.
- hiervon in den Bes.Gr. A 16 und B 2	zusammen 10 v.H.

(5) Sonderschlüssel sind wie für Landesbeamte zulässig.

Nr. 6

Stellenbruchteile

(1) Bei der Anwendung der Meßzahl nach Nr. 2 können die sich ergebenden Bruchteile ab 0,1 aufgerundet werden. Stellenbruchteile die sich aus der Anwendung der Meßzahl nach Nr. 4 ergeben, können ab 0,5 aufgerundet werden, sofern die Kasse mehr als 25000 Mitglieder i.S. der Nr. 1 hat.

(2) Stellenbruchteile, die sich bei der Stellenschlüsselung nach Nr. 5 ergeben, werden ab 0,1 Stellenbruchteile aufgerundet, jedoch in der Bes.Gr. A 9 des mittleren Dienstes mit Amtszulage, A 13 des gehobenen Dienstes und A 16/B 2 des höheren Dienstes erst ab 0,5 Bruchteilen. Das gilt auch für Sonderschlüssel.

Nr. 7

Besoldung der Geschäftsführer

Für Dienstposten der Geschäftsführer der Krankenkassen gilt folgender Zuordnungsrahmen:

Kassenmitglieder	Besoldungsgruppen
bis zu 15000	A 12, A 13, A 14
15001 bis 35000	A 13, A 14, A 15
35001 bis 60000	A 14, A 15, A 16
60001 bis 100000	A 15, A 16, B 2
100001 bis 300000	A 16, B 2, B 3
300001 bis 600000	B 2, B 3, B 4
ab 600001	B 3, B 4, B 5

Maßgebend ist die durchschnittliche Zahl der Kassenmitglieder i.S.d. Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a) in den beiden letzten abgeschlossenen Kalenderjahren, bei Veränderung der Zuständigkeit der Krankenkasse (Errichtung, Ausdehnung, Vereinigung, Ausscheidung oder bei Auflösung einer anderen Kasse) der neue Bestand.

Nr. 8

Besoldung des gewählten stellv. Geschäftsführers

Der gewählte stellv. Geschäftsführer ist jeweils mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als der Geschäftsführer.

Nr. 9

Stellen bei der Umbildung von Krankenkassen (Vereinigung, Ausscheidung)

Um zu gewährleisten, daß bei der Umbildung von Krankenkassen die Angestellten auf Lebenszeit in eine Planstelle mit der Besoldungsgruppe übernommen werden, mit der die Planstelle des Angestellten bei der aufgenommenen oder abgebenden Krankenkasse ausgestattet war, wird die Einrichtung entsprechender Stellen zugelassen. Diese Stellen sind, sofern sie über die Zahl der nach diesen Richtlinien in den jeweiligen Besoldungsgruppen zulässigen Stellen hinausgehen, mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ oder „künftig umzuwandeln (ku)“ zu versehen.

Nr. 10

Leerstellen für Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigung

(1) Für planmäßige Angestellte, die länger als 1 Jahr unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt sind, können Leerstellen geschaffen werden, die den Stellenplan nicht belasten. Die Leerstellen sind im einzelnen im Stellenplan auszuweisen und zu erläutern.

(2) Jede Planstelle kann mit mehreren teilzeitbeschäftigten Angestellten entsprechend dem Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung besetzt werden.

Nr. 11

Änderung von Stellenplänen

(1) Stellenpläne sind zu ändern, wenn die nach Nr. 1 maßgebliche Mitgliederzahl im Durchschnitt der beiden letzten abgeschlossenen Kalenderjahre um 5 v.H., mindestens aber um 1300 gesunken ist.

(2) Hinsichtlich der Stellen des höheren Dienstes und der Stellen des Geschäftsführers und seines Stellvertreters bedarf es einer Änderung des Stellenplans, wenn die jeweils maßgebliche Mitgliederzahl in den beiden letzten abgeschlossenen Kalenderjahren nicht erreicht ist.

Nr. 12

künftig wegfallende Stellen

Soweit im Stellenplan einer Krankenkasse mehr Stellen mit höheren Besoldungsgruppen besetzt sind als nach den vorstehenden Richtlinien genehmigt werden dürfen, sind sie als „künftig wegfallend (kw)“ bzw. „künftig umzuwandeln (ku)“ zu belassen und auf die zu genehmigende Zahl der jeweiligen Stellen anzurechnen.

Nr. 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1992 S. 376.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 1. 1992 -
II B 6 - 451 - 1/90

Der am 14. 2. 1990 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 14. 2. 1992 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5252 des Herrn Kemal Durmaz, Mitglied des dienstlichen Hauspersonals im Türkischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1992 S. 377.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 5 v. 30. 1. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
74	14. 1. 1992	Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes	32
77	14. 1. 1992	Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes	39
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	31

– MBl. NW. 1992 S. 378.

Nr. 6 v. 31. 1. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2011	28. 1. 1992	Neunte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	43
20320	8. 1. 1992	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	42
45	22. 12. 1991	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständigen Verwaltungsbehörden	42
	6. 1. 1992	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1991/92	42
	6. 1. 1992	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1991/92	42

– MBl. NW. 1992 S. 378.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569